



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Meineidpest.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Meineidpest.

Das ist des Deutschen Vaterland,  
Wo Eide schwört ein Druck der Hand!



o hat einst E. M. Arndt gesungen, und Tausende haben es ihm nachgesungen. Würde Arndt auch heute so singen? Dürfen wir heute so singen angesichts der durch ganz Deutschland hallenden Klage über die erschreckende Zunahme der Meineide?

Die Klage ist wohl begründet, darüber kann kein Zweifel bestehen; auf der Versammlung des deutschen Juristentages im Jahre 1884 machte der Landgerichtspräsident Bardeleben von Berlin die Mitteilung, daß in drei Jahren vor dem Berliner Schwurgericht 255 Personen wegen Meineids angeklagt, 150 freigesprochen, 105 verurteilt worden sind; das ergiebt auf ein Jahr 35 Verurteilungen, allein in Berlin; da Berlins Bevölkerung etwa den vierzigsten Teil der Bevölkerung Deutschlands bildet, so darf man auf ganz Deutschland jährlich etwa 1400 Verurteilungen wegen Meineids rechnen.

Auch ohne Eid darf man dem Worte des Deutschen vertrauen, an die Wahrheit seines Zeugnisses glauben, auf sein Versprechen bauen, sagt Arndts Lied; trotz eines geleisteten Eides kann man in tausenden von Fällen dem Worte des Deutschen nicht vertrauen, darf man an die Wahrheit seines Zeugnisses nicht glauben, muß man auf den Bruch seines Versprechens gefaßt sein, sagen die unerbittlichen Zahlen; denn den 1000 oder 1400 Verurteilungen wegen Meineids steht — dies bringt die Natur des Verbrechens mit sich — ein unbestimmbares Vielfaches von Fällen unbestraften Meineids zur Seite.

Woher das Übel? Und wie ihm steuern? Antworten auf die erste, Rat schläge in Bezug auf die zweite Frage sind schon vielfach gegeben worden. Die Antworten führen das Übel meist auf zunehmende Verwilderung und Irreligiosität des Volkes zurück, und dementsprechend lauten auch die meisten Vorschläge zur Abhilfe; so ist z. B. erst kürzlich in der württembergischen Landessynode der Wunsch geäußert worden, es möge die pfarramtliche Belehrung der Schwurpflichtigen wieder eingeführt werden. Ob wirklich Verwilderung der Sitten und Irreligiosität im Laufe der letzten zehn, zwanzig oder dreißig Jahre in demselben Verhältnis gewachsen sind wie die Zahl der Meineide, möchte ich bezweifeln; daß Kirche und Schule berufen sind, den Sinn für Wahrheit und für die Heiligkeit des Eides zu bilden und zu pflegen, wird niemand bestreiten; aber daß die Beteiligung der Kirche an den Eidesabnahmen die Zahl der Meineide auch nur um ein Prozent vermindern würde, glaube ich nicht; in der ungeheuern Mehrzahl der Fälle wäre diese Eidesbelehrung kaum ausföhrbar, nämlich in allen Fällen



des Zeugeneids; sie war denn auch früher nur für den Parteieid vorgeschrieben, ihre Wirkung aber auch hier eine äußerst bescheidene; wenn infolge der geistlichen Ermahnung in einem Falle unter hundert der Eid verweigert worden ist, so wird es viel gewesen sein (denn nicht jede erfolgte Verweigerung durfte man auf die Rechnung jener Belehrung setzen); und anderseits wäre es oft fast notwendig gewesen, daß, ehe der Geistliche den Schwurpflichtigen über die Heiligkeit des Eides (in abstracto) belehrte, der Richter den Geistlichen über Sinn und Bedeutung des (in concreto) auferlegten Eides belehrt hätte. Daß bei der Abnahme eines Eides stets mit dem der Bedeutung des Aktes entsprechenden Ernst verfahren werde, ist ein berechtigtes Verlangen; aber von allen jährlich wegen Meineids verurteilten werden nur außerordentlich wenige sich damit entschuldigen können, daß ihnen wegen der mangelnden Feierlichkeit die Heiligkeit des Eides nicht zum Bewußtsein gekommen sei.

Nicht in dem Verfahren bei der Abnahme, sondern in den Bestimmungen über die Auflage des Eides ist nach meiner Überzeugung der Hauptgrund für die Zunahme der Meineide zu finden; in den Bestimmungen unsrer neueren und neuesten Gesetzgebung, in der Behandlung des Eides vor allem in den neuen Prozeßgesetzen, zum Teil auch im Strafgesetzbuch. Die Gesetze sind oder sollen sein ein Mittel zur Erziehung des Volkes; wie eine verkehrte, unvernünftige Erziehung vonseiten der Eltern regelmäßig die Folge hat, daß die Kinder nicht unvernünftig, sondern unmoralisch werden, so kann auch eine verkehrte Gesetzgebung kaum einen andern Erfolg haben als die sittliche Schädigung des Volkslebens.

Alles gerichtliche Verfahren bezweckt die Herrschaft von Recht und Wahrheit; die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes waren aber zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene, je nach dem, was die verschiedenen Zeiten unter „Wahrheit“ verstanden. Im Jugendalter, in der naiven Zeit des Rechtslebens, wie sie sich in den Quellen des altgermanischen Rechtes spiegelt, herrschte der Begriff der formellen Wahrheit: gewisse äußerliche, von Gesetz oder Herkommen geheiligte Vorgänge entschieden darüber, was Recht sei, wer Recht habe; die Beweismittel dieser Zeit waren Eideshelfer, Gottesurteil, Zweikampf. Die Eideshelfer waren keine Zeugen in unserm Sinne des Worts; sie schwuren nicht über die Wahrheit und Unwahrheit von Thatfachen, aus denen der Richter die Entscheidung über Recht und Unrecht hätte entnehmen müssen, es war garnicht erforderlich, daß sie die streitigen Thatfachen selbst wahrgenommen hatten, sie schwuren vielmehr unmittelbar auf das Recht des Klägers oder des Beklagten, genauer: auf ihre Überzeugung von diesem Recht. Einfach war hierbei die Stellung des Richters: an feinen Scharfsinn wurden die geringsten Anforderungen gestellt, seiner Willkür waren die engsten Schranken gezogen; er hatte zu prüfen, ob die Eideshelfer in genügender Zahl vorhanden und ob sie unbescholtene, eidesfähige Männer waren; er hatte darüber zu wachen, daß beim Gottesurteil kein Betrug



unterließ, daß die Regeln des Zweikampfs beobachtet wurden; war der Eid von der Partei und ihren Eideshelfern geschworen, war die Feuer- oder Wasserprobe bestanden, war der Zweikampf ausgefochten, so fällt er sein Urteil: was beschworen war, war unumstößlich wahr; wer die Probe bestanden hatte, war unschuldig, wer sie nicht bestanden hatte, war schuldig; der Sieger im Zweikampf hatte Recht, der Besiegte Unrecht; mochte der Spruch des Richters falsch sein: sein Gewissen wurde dadurch nicht beschwert; nicht er, sondern die Schwörenden und die Gottheit hatten ihn zu vertreten.

Ein ganz anderes Bild zeigt uns das römische Recht auf dem Höhepunkte seiner Entwicklung, in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit. An den Kaiser Hadrian hatte sich ein Richter mit der Anfrage gewendet, nach welchen Grundsätzen er die ihm vorgeführten Beweise zu beurteilen habe; der Kaiser antwortete ihm: „Welche Beweismittel zur Feststellung der Wahrheit irgendeiner Thatsache genügen, darüber lassen sich allgemeingiltige Regeln nicht aufstellen. . . Nur soviel kann ich dir in aller Kürze antworten: nicht schlecht hin vom Erfolg eines einzelnen Beweismittels darf das Urteil abhängig gemacht werden, sondern nach deiner gewissenhaften Überzeugung mußt du dich schlüssig machen, was du glauben und was du als unerwiesen betrachten willst.“ Hier war die Entscheidung über Recht und Unrecht, über Wahrheit und Unwahrheit in die Hand des Richters gelegt; aber er hatte freilich nicht nach reiner Willkür und auch nicht — wie die Geschwornen im französisch-deutschen Schwurgericht — nach der auf einem oft genug dunkeln und trüben Gesamteindruck beruhenden „innigen Überzeugung“ zu urteilen, sondern eine strenge, verstandesmäßige Prüfung aller vorgeführten Beweise war ihm zur Pflicht gemacht, und er war an gewisse, in der Natur der Sache liegende Regeln gebunden: manche Urkunden lieferten vollen Beweis; Zeugenaussagen durfte er nur berücksichtigen, wenn die Zeugen persönlich vernommen waren, ein schriftliches Zeugnis war unbeweisend. Der Zeugeneid ist zwar dem römischen Recht dieser Periode unbekannt, wohl aber spielt der Parteieneid im Zivilprozeß eine Rolle, und zwar eine doppelte. Der Eid kommt vor als ein Mittel zur Erledigung des Rechtsstreites: die Partei schwört auf Verlangen des Gegners über ihr Recht (ich schwöre, daß dieses Haus mir gehört — ich schwöre, daß du mir tausend Mark schuldig bist); durch Zuschreibung und Annahme des Eides wird der Rechtsstreit hier wie durch einen Vergleich erledigt, der geleistete Eid vertritt die Stelle des Urteils. Daneben erscheint aber auch der Eid als Beweismittel, als Mittel zur Feststellung der Wahrheit einer einzelnen Thatsache, welche die Grundlage für das richterliche Urteil abgeben soll.

Bei diesem Verfahren waren — von den Fällen der Entscheidung des Streites durch Eid abgesehen — an die intellektuelle und moralische Tüchtigkeit des Richters die höchsten Anforderungen gestellt; er sollte die materielle Wahrheit ergründen, eine Aufgabe, die in ihrer ganzen Strenge unlösbar ist; denn



„was ist Wahrheit?“ Was der Richter bei der sorgfältigsten Prüfung als Wahrheit feststellt, ist im Grunde doch immer nur im besten Falle der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit. Begreiflich genug, daß zu manchen Zeiten der Gesetzgeber Bedenken trug, den Richter mit der verantwortungsvollen Aufgabe der vollkommen freien Beweiswürdigung zu belasten oder zu betrauen. Zu dem Prinzip der formellen Wahrheit, d. i. zu Gottesurteil und Zweikampf, konnte er aber selbstverständlich nicht zurückkehren, und so begegnen wir in dem aus römischem, kanonischem und germanischem Rechte gemischten sogenannten gemeinen Rechte, wie es bis weit in unser Jahrhundert herein in Deutschland teils unmittelbar galt, teils die Grundlage der Partikularrechte bildete, einem gemischten System: das Verfahren sollte die materielle Wahrheit zu Tage fördern, aber der Richter war bei deren Erforschung an gewisse formelle Vorschriften gebunden, die allerdings einerseits seiner Willkür Schranken zogen, andererseits aber auch vielfach dem Siege des materiellen Rechtes Hindernisse bereiteten. Dem namentlich für das Strafverfahren bedeutungsvollen Beweise aus Anzeigen (Indizienbeweis) begegnete dieses System mit Mißtrauen: im Strafverfahren wurde vielfach gegen den bloß durch Indizienbeweis überführten Verbrecher auf eine poena extraordinaria, auf eine leichtere Strafe erkannt, als wie sie gegen die geständigen oder durch Zeugen überführten Verbrecher verhängt wurde; der Zivilrichter aber griff im Falle eines solchen Beweises regelmäßig zum richterlichen (Ergänzungs- oder Reinigungs-) Eide. Auch in der Würdigung des Zeugeneides war der Richter beschränkt: die von Mephistopheles formulierte Regel: „Durch zweier Zeugen Mund wird allerwärts die Wahrheit kund“ ist allbekannt, aber noch nicht genau genug: die zwei Zeugen mußten, um vollen Beweis zu schaffen, „klassische“, d. h. in jeder Beziehung unverdächtige Zeugen und mußten vereidigt sein. Die Aufgabe des Richters, zum mindesten des geistesträgen Richters, wurde durch dieses System wesentlich erleichtert; die Trägheit ist — wie die Physik lehrt — auch eine Gewalt, und sie hat nicht versäumt, das System für sich auszubenten; wenn zwei klassische Zeugen vollen oder ganzen Beweis schufen, was lag da näher als der Satz, daß ein klassischer Zeuge halben Beweis liefere? Einem verdächtigen Zeugen schrieb man die halbe Beweis kraft gegenüber einem klassischen Zeugen zu, er erbrachte also einen Viertelbeweis: so verwandelte sich die schwierige Beweiswürdigung in ein einfaches Rechenexempel; ein Bruch bereitete keine Schwierigkeit, je nachdem er größer oder kleiner als ein „halber Beweis“ war, wurde auf einen Erfüllungseid des Beweisführers oder auf einen Reinigungseid seines Gegners erkannt.

So ließ auch dieses Beweisystem ziemlich viel zu wünschen übrig. Die Reichsgesetzgebung ist nun im wesentlichen zu der Anschauung des klassischen römischen Rechtes zurückgekehrt, denn es bestimmt die Strafprozeßordnung (§ 260): „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung,“



und die Zivilprozeßordnung (§ 259): „Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.“ Solche Beweisregeln giebt das Gesetz insbesondere in Bezug auf den Urkundenbeweis und den Beweis durch Eid. Der erstere interessirt uns hier nicht weiter, es genügt die Bemerkung, daß das Gesetz hier kaum irgend andre Vorschriften giebt, als welche sich aus der Natur der Sache rechtfertigen; auf die Bestimmungen über den Eid wird sofort zurückzukommen sein.

Ich sagte: die Reichsgesetzgebung sei im wesentlichen zu dem Beweisystem des klassischen römischen Rechtes zurückgekehrt. In zwei für unsre Frage bedeutungsvollen Punkten weicht sie jedoch von demselben ab. Der eine betrifft den Zeugenbeweis im Straf- und im Zivilprozeß; in der Würdigung der Zeugenaussagen ist der Richter an sich nicht beschränkt; aber das Gesetz enthält — abweichend vom römischen Rechte — die Vorschrift, daß jeder eidesfähige Zeuge (wofern nicht im Zivilprozeß hierauf verzichtet wird) vereidigt werden muß; daneben aber ist zu beachten: gewisse Personen dürfen als Zeugen nicht vereidigt werden (Kinder, Geisteschwache, wegen Meineids verurtheilte; im Strafverfahren: Mitschuldige des Angeklagten); bei andern Personen steht es im Ermessen des Gerichts, ob es dieselben auf ihre Aussagen vereidigen will; dahin gehören insbesondere gewisse nahe Verwandte des Angeklagten oder der Parteien; es besteht aber hier ein Unterschied zwischen Straf- und Zivilverfahren; hier wie dort sind diese Personen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt; lassen sie sich zum Zeugnisse herbei, so sind sie im Zivilprozeß zunächst unvereidigt zu vernehmen, das Gericht kann aber ihre nachträgliche Vereidigung beschließen; im Strafprozeß dagegen hat das Gericht die Wahl, wenn sie zum Zeugnis bereit sind, sie sofort zu vereidigen oder sie zunächst unvereidigt zu vernehmen und hiernach zu vereidigen oder auch diese nachträgliche Vereidigung zu unterlassen; die betreffenden Personen selbst aber haben hier noch das weitere Recht, auch nach der Vernehmung die Vereidigung ihres Zeugnisses zu verweigern.\*) Darüber, welche Beweiskraft dem Zeugnisse eidesunfähiger Personen und dem unbeschworenen Zeugnisse der zur Verweigerung berechtigten Personen zukomme, giebt weder die Zivil-, noch die Strafprozeßordnung Vorschriften: hierüber entscheidet das freie richterliche Ermessen.

\*) Eine übertriebene Milde. Es ist vollkommen genug, wenn dem Verwandten die Wahl gelassen wird, ob er Zeugnis ablegen will oder nicht; mit der gesetzlichen Bestimmung, daß er, auch wenn er Zeugnis abzulegen sich entschließt, dessen Vereidigung verweigern kann, wird ihm geradezu die Wahl gelassen, ob er die Wahrheit oder die Unwahrheit sagen will.



Der andre Punkt, worin unser heutiges Recht (die hier allein in Betracht kommende Zivilprozeßordnung) vom römischen Rechte abweicht, ist der Parteieneid. Das römische Recht unterschied, wie wir oben sahen, streng zwischen dem Eide über das Recht (dem eigentlichen Schiedseide) und dem Eide über bloße Thatfachen; die Reichszivilprozeßordnung kennt den ersteren Eid nicht, hat dagegen bedauerlicherweise den letzteren Eid (der an sich dem Zeugeneide verwandt ist) in vielen Beziehungen den Charakter des Schiedseides gelassen, zudem aber neben dem Eide über die Wahrheit von Thatfachen unter gewissen Voraussetzungen den Eid über das Überzeugtsein oder das Nichtüberzeugtsein (Glauben oder Nichtglauben) einer Partei von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatfache zugelassen, und auch einem solchen Eide die vollen Wirkungen eines Schiedseides beigelegt, d. h. die Thatfache, bezüglich deren eine Partei geschworen hat, daß sie sie für wahr oder nicht wahr halte, gilt in Folge dieses Eides unbedingt für wahr oder nicht wahr, die Thatfache, bezüglich deren die Partei den entsprechenden Eid verweigert hat, für nicht wahr oder wahr.

Wenn ich nun den Satz aufzustellen wage, daß in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen der hauptsächlichste Grund für die Zunahme der Meineide zu finden sei, so bin ich mir wohl bewußt, daß ich noch viel weniger als der Richter, welcher über die Wahrheit oder Unwahrheit von Behauptungen zu erkennen hat, deren Gegenstand sinnlich wahrnehmbare Thatfachen sind, die Wahrheit dieses Satzes zu beweisen vermag; ich werde zufrieden sein, wenn es mir gelingt, die Leser von der Wahrscheinlichkeit des behaupteten Kausalzusammenhanges zu überzeugen. Zu diesem Zwecke ist es aber zunächst erforderlich, Wesen und Bedeutung des Eides und des Meineides klar zu machen, wir werden dadurch zugleich die Grundlage für Vorschläge zur Bekämpfung des Übels erlangen.

Der Eid ist ein Mittel der Befräftigung entweder einer Aussage oder einer Zusage; im erstern Falle nennt ihn die Rechtssprache einen assertorischen, im letztern einen promissorischen Eid; der Schwörende befräftigt seine Aussage oder Zusage durch Anrufung Gottes: Gott möge Zeuge seiner Aussage oder seines Versprechens sein, das Gericht Gottes möge ihn treffen, wenn seine Aussage falsch sei, wenn er sein Versprechen nicht halte. Des Meineids macht er sich schuldig, wenn er wissentlich eine falsche Aussage als wahr beschwört, des Eidbruchs, wenn er wissentlich das beschworene Versprechen verletzt: dies ist der grammatische Sinn des Unterschiedes zwischen Meineid und Eidbruch. Die Terminologie unsers Strafgesetzbuches weicht von diesem Sinne in einem wesentlichen Punkte ab; bekanntlich erfolgt die Vereidigung der Zeugen im Straf- und im Zivilverfahren der Regel nach in der Art, daß der Zeuge, ehe er seine Angaben macht, schwört, daß er die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde; er giebt also ein Versprechen, sein Eid erscheint als ein promissorischer, die Verletzung desselben als Eidbruch; das Strafgesetz



buch stellt aber diese Verletzung unter den Begriff des Meineids. Mit welchem Rechte? wird alsbald erörtert werden.

Meineid und Eidbruch werden vom Strafgesetz sehr verschieden behandelt. Der (gerichtliche) Meineid wird stets als Verbrechen schwer bestraft. Der Eidbruch unterliegt als solcher in den meisten Fällen keiner Strafe; solche ist vom Strafgesetzbuche nur in zwei Fällen angedroht, nämlich nur demjenigen, der „vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungszeide geleisteten Versprechen zuwiderhandelt“ — eine Bestimmung, die in ihrem ersten Teile sehr wenig praktisch, in ihrem zweiten verfehlt ist; denn wenn der Zeuge, der sein Versprechen, die Wahrheit zu sagen, bricht, gerade ebenso bestraft wird wie der Zeuge, der seine wirklich falsche Aussage nachträglich beschwört, und wenn ferner derjenige, der den Offenbarungseid, d. h. den Eid zur Erhärtung seines Vermögensstandes dahin leistete: „Ich habe mein Vermögen vollständig angegeben und nichts verschwiegen,“ im Falle wirklich falscher und unvollständiger Angabe wegen Meineids bestraft wird, so ist nicht einzusehen, warum derjenige, welcher vor der Vermögensangabe schwört: „Ich werde mein Vermögen vollständig angeben,“ bei gleich falscher Angabe viel milder als der erstere bestraft werden soll. Alle andern Fälle des Eidbruchs, insbesondre der Bruch des von dem Beamten geleisteten Dienstoides, der Bruch des Fahneneides des Soldaten sind straflos; der Richter, der aus Eigennutz oder Menschenfurcht einen Unschuldigen verurteilt oder einen Schuldigen freispricht, der Soldat, der desertirt, werden wegen Beugung des Rechts, wegen Fahrenflucht, nicht aber auch wegen Eidbruchs bestraft.

Warum diese Verschiedenheit in der Behandlung des Meineids und des Eidbruchs? Die leichtere Ahndung des letztern gegenüber dem erstern wäre leicht verständlich, der Grund hierfür läge in der verschiednen Schwere beider Verbrechen, die sich — vom rein menschlichen Standpunkte — wie Lüge zu Wortbruch, vom religiösen Standpunkte (gewöhnlich) wie Bosheitsünde zur Schwachheitsünde verhalten. Der Meineid wird vollendet im Augenblick und durch den Akt der Eidesleistung: der Meineidige ist sich seines Meineids im Augenblicke der Verübung vollständig bewußt; der Eidbruch dagegen folgt der Eidesleistung nach, vielleicht erst nach Jahren oder Jahrzehnten; der Richter, der das Recht beugt, der Deserteur ist sich wohl seiner Rechtsbeugung, seiner Fahrenflucht bewußt, aber an den geleisteten Dienstoid oder Fahneneid wird er oft garnicht denken; gebrochen hat er seinen Eid trotzdem, und zwar durch eine vorsätzliche Handlung. Man sage auch nicht, die Straflosigkeit rechtfertige sich dadurch, daß sein Vorsatz nicht direkt auf den Eidbruch gerichtet war; dann müßte Bestrafung wegen Eidbruchs wenigstens in denjenigen Fällen eintreten, wo der Beamte oder der Soldat im Augenblicke der That seines Eides eingedenk war. Wenn das Gesetz auch in diesem Falle, ja selbst dann, wenn erwiesenermaßen der Eid geleistet wurde schon mit dem Vorsatze, ihn zu brechen,



den Eidbruch straflos läßt, so giebt es hierfür nur eine zureichende Erklärung: wie der Beamte oder der Soldat sein pflichtwidriges Handeln mit seinem Eide vereinigen, wie er es vor Gott verantworten will, das überläßt der Staat ihrem Gewissen, er straft nur die gegen ihn verübte That.

Ist der letztere Satz richtig, dann kann auch die Strafbarkeit des Meineids nicht darauf zurückgeführt werden, daß er ein Religionsverbrechen sei; dies war allerdings die Anschauung des Mittelalters, auch noch die der peinlichen Gerichtsordnung Karls V.; nach dieser Anschauung wurde aber folgerichtig auch der Eidbruch, jedoch vielfach gelinder als der Meineid, bestraft; denn war der Meineid eine Lästerung, so war der Eidbruch — anthropomorphistisch gesprochen — immer noch eine Beleidigung Gottes. Als Beleidigung der Gottheit faßten auch das ältere römische wie das ältere deutsche Recht den Meineid auf, sie kannten aber keine weltliche Strafe desselben, sondern überließen sie der gekränkten Gottheit; der falsche Zeuge allerdings wurde gestraft, aber nicht wegen Meineids (der Zeugeneid kam erst in der spätern römischen Kaiserzeit auf), sondern wegen des falschen Zeugnisses. Nach heutigem Rechte dagegen, wie schon nach gemeinem Rechte, ist das falsche Zeugnis als solches straflos, für den Zeugen, der — sei es wegen Verzichts der Parteien (im Zivilprozeß) oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses — unvereidigt vernommen wird, besteht nur eine moralische Nötigung, die Wahrheit zu sagen; immerhin beruht die Strafbarkeit des falschen Zeugeneides doch nur auf der Verletzung der Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen. Der Eid ist für den Richter die Beglaubigung der Wahrheit der Zeugenaussage, er ist der Stempel, welcher der Aussage ihren gerichtlichen Kurs verleiht, mag er der Aussage vorhergehen oder nachfolgen; der Zeugeneid ist in Wirklichkeit immer ein assertorischer Eid, der Zeuge schwört stets auf die Wahrheit seiner Aussage, auch wenn der vor der Vernehmung geleistete Eid scheinbar nur auf das Versprechen gerichtet ist, die Wahrheit zu sagen; eigentlich sollte in diesem Falle die Eidesformel lauten: „Ich schwöre, daß das, was ich sagen werde, die Wahrheit ist“; das wäre freilich ein Verstoß gegen die Gesetze der Sprache und des Denkens, denn streng genommen kann man nur auf die Wahrheit dessen schwören, was ist oder war, nicht aber auch auf die Wahrheit dessen, was sein wird. Um diesen Verstoß gegen Sprache und Logik zu vermeiden, hätte man die nachfolgende Vereidigung vorschreiben müssen; statt dessen hat man den Verstoß verschleiert durch die Anordnung des scheinbar promissorischen Eides, während man doch die wahre Natur des Zeugeneides als assertorischen Eides zu allen Zeiten durch die Bestimmungen des materiellen Rechts über die Vollendung des Meineids anerkennen mußte: der Bruch des promissorischen Eides erscheint an sich vollendet mit der ersten wirklich falschen Aussage des Zeugen; es hat aber noch jeder Gesetzgeber, der den sogenannten promissorischen Eid verlangt oder zuläßt, sich genötigt gesehen (ausdrücklich oder stillschweigend), zu verordnen, daß der



Thatbestand eines strafbaren Zeugenmeineides erst dann als vorliegend angesehen werde, wenn die Zeugenaussage vollendet ist, wenn der Zeuge nicht vor Abschluß seiner Vernehmung die unwahre Aussage widerrufen hat.

Beruhet die Strafbarkeit des Zeugenmeineides auf der Verletzung der Pflicht des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, so fragt es sich jetzt noch, worin die Rechtfertigung der Strafbarkeit des falsch geschwornen Parteieidees zu finden ist. Die Partei soll ja vor Gericht so wenig wie ein Zeuge die Unwahrheit sagen; dennoch besteht ein natürlicher großer Unterschied zwischen der Unwahrheit, welche ein Zeuge, und der Unwahrheit, welche eine Partei vorbringt; die Behauptung eines Zeugen ist der Richter berechtigt als unparteiische Aussage zu betrachten, die Aussage der Partei ist eben bloße Parteibehauptung, auch bei freiester Beweiswürdigung wird ein gewissenhafter Richter eine Thatsache niemals aus dem Grunde allein für wahr erklären, weil die Partei, in deren Interesse sie gelegen ist, ihre Wahrheit behauptet. Um auf das Beispiel von der Münze und dem Stempel zurückzukommen: der Stempel erzeugt nicht, er beglaubigt nur den innern Wert der Münze: die Koburger Sechser bösen Angedenkens, von denen man wußte, daß sie aus schlechter Legirung bestanden, hatten keinen Kurs, obwohl ihr Stempel nicht schlechter war als der anderer Sechser. So auch beim Eide. Die Parteibehauptung ist von vornherein wertlos gegenüber der Zeugenaussage; dadurch, daß ihr der Stempel des Eides aufgedrückt wird, wird sie mit der eidlichen Zeugenaussage nicht gleichwertig, und der Richter, der die Behauptung der Partei für eine Lüge gehalten hat, wird dadurch, daß die Partei sie beschwört, in den seltensten Fällen von ihrer Wahrheit überzeugt werden. Wenn nun vollends, wie im ältern römischen und deutschen Rechte, der (Schieds-) Eid nicht über thatfächliche Behauptungen, sondern über das Recht selbst geschworen wurde, so war es nur folgerichtig, wenn der weltliche Richter gegen einen solchen Meineid nicht einschritt; die Parteien verglichen sich, indem sie eine Art von Wette eingingen: die eine setzte den Streitgegenstand, die andre ihre Seligkeit zum Pfande; die eine sagte: „Wenn du schwörst, so will ich Unrecht haben“; die andre: „Wenn ich falsch schwöre, so soll meine Seele verloren sein.“ Waren die Parteien mit diesem Abkommen zufrieden, so hatte der Richter keinen Anlaß, sich einzumischen. Nach unserm heutigen Rechte darf eine Partei nie über ihr Recht, sondern nur über die für das Recht schlüssigen Thatsachen schwören: dadurch nähert sich der Parteieid dem Zeugeneide, und hierin ist die — allerdings unvollkommene — Rechtfertigung für die gleiche Strafbarkeit des einen und des andern Meineides zu finden.

Den Meineid habe ich oben eine Bosheitsünde genannt, eine That, die stets im vollen Bewußtsein des Unrechts verübt wird; so hat man es früher allgemein angesehen. Neuerer gesetzgeberischer Weisheit blieb es vorbehalten, den Meineid auch als Schwachheitsünde zu konstruieren. „Wenn eine der in



den §§ 153—156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr ein," bestimmt § 163 des Strafgesetzbuches. In den angeführten §§ 153—156 aber wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht, „wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört," sowie wer „vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugnis . . . mit einem Eid bekräftigt u." Wörtlich sagt also der § 163: „Mit Gefängnisstrafe wird belegt, wer aus Fahrlässigkeit einen zugeschobenen u. Eid wissentlich falsch schwört oder aus Fahrlässigkeit wissentlich ein falsches Zeugnis mit einem Eide bekräftigt." Ein Glück für den Urheber dieser Bestimmung, daß es keine Strafe für fahrlässige und nachlässige Gesetzfabrikation giebt! Der Thatbestand dieser gesetzgeberischen Mißgeburt des fahrlässigen Meineids oder des fahrlässigen Falscheids oder des Falscheids schlechtweg — zwischen diesen eleganten Bezeichnungen lassen uns die Gelehrten die Wahl — soll darin bestehen, daß jemand unwissentlich die Unwahrheit sagt, während er bei gehöriger Achtsamkeit hätte wissen oder entdecken können, daß er die Unwahrheit sage. In Wirklichkeit ist der Fall ziemlich schwer zu denken. Wo die Anklage auf dieses Vergehen erhoben wird, da liegt die Sache gewöhnlich entweder so, daß die Ungeschicklichkeit eines Richters eine objektiv unwahre Aussage veranlaßt hat oder daß bei vorliegendem (echtem) Meineid in einem Falle, wo die gesetzliche Strafe außer Verhältnis zum Verschulden des Angeklagten steht, die (gesetzlich ausgeschlossenen) „mildernden Umstände" durch diese Hinterthür eingeschmuggelt werden; auf eine besondere Art dieses Falscheids werde ich später noch bei Erörterung der Frage, wie den Meineiden vorzubeugen sei, zurückkommen. Zunächst aber wende ich mich zurück zur Untersuchung des ursächlichen Zusammenhanges unserer Prozeßgesetzgebung mit der Zunahme der Meineide, und sage: nicht bloß der Parteieid, zumal in seiner gegenwärtigen Gestaltung, sondern auch der obligatorische Zeugeneid steht im Widerspruch mit dem Prinzip der freien Beweiswürdigung und der Erforschung der materiellen Wahrheit; und darum befördern beide den Meineid.

Mit den Bestimmungen über den Parteieid hat der Gesetzgeber bewußt und absichtlich das Prinzip der freien Beweiswürdigung durchbrochen; der Richter muß als Richter das Beschworene für wahr halten, mag er als Mensch auch noch so wenig von der Wahrheit überzeugt sein; eine ungeheuerliche Zumutung ist es, wenn er infolge eines von einer Partei geschwornen Glaubenseides die Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache annehmen soll. Der Parteieid, so wird zur Rechtfertigung jener Bestimmungen angeführt, hat sich zu allen Zeiten als notwendig dargestellt. Zugegeben! Aber darum sind nicht alle einzelnen auf seine Ablegung bezüglichen Vorschriften notwendig und nützlich, wohl aber ist das Schwanken zwischen verschiedenen Prinzipien, die Behandlung des Eides teils als Schiedseid, teils als Beweismittel entschieden schädlich.



Der römisch-rechtliche Schiedseid im eigentlichen Sinne (der Eid nicht über Thatfachen, sondern über das Recht) war kein Beweismittel, sondern vertrat die Stelle des Beweises: eine Partei hatte die Wahl, ob sie, um den Prozeß vor dem Richter abzuschneiden, dem Gegner den Eid zuschieben, oder aber für die Thatfachen, aus denen sie ihr Recht ableitete, Beweis durch Zeugen oder andre Beweismittel antreten wollte, ob sie durch den Eid des Gegners oder durch ihren eignen Eid (wenn der Gegner, was für anständig galt, den Eid zurückschob) formelle Wahrheit schaffen oder aber den Ausspruch des Richters über die materielle Wahrheit herbeiführen wolle; das eine oder das andre, aber nicht das eine neben dem andern oder das eine nach dem andern! Nach unsrer Zivilprozeßordnung dagegen soll durch den Eid die Wahrheit von Thatfachen festgestellt werden, er ist insofern Beweismittel, und zwar ein Beweismittel, das nicht statt anderer, sondern neben und nach andern Beweismitteln benutzt wird. Während aber jeder andre Beweis vor Fällung des Urteils erhoben wird, geht beim Beweis durch Eid das Urteil regelmäßig der Beweiserhebung voraus, es wird ein sogenanntes eidgebtingtes Urteil gefällt: „Wenn der Kläger (Beklagte) schwört, so wird der Beklagte verurteilt (der Kläger abgewiesen)“; nur dieses Urteil, nicht das nach Leistung des Eides gefällte gereinigte Urteil unterliegt der Aufsechtung durch Rechtsmittel. Insofern ist der Eid Schiedseid: durch seine Leistung oder Verweigerung wird unmittelbar der Streit über das Recht entschieden.

Daß diese Gestaltung des Verfahrens eine erhebliche Gefahr, einen bedenklichen Reiz zum Meineid in sich schließt, sollte billigerweise nicht bestritten werden. Der Gegner des Schwurpflichtigen hat gewöhnlich, ehe es zur Eidesleistung kommt, seine Beweismittel erschöpft; wenn daher der Schwurpflichtige schwört, so läuft er keine Gefahr, glaubt wenigstens keine zu laufen, daß er hinterher des Meineides überführt werde. Ferner: die Partei steht, wenn es zum Schwören kommt, dem rechtskräftigen Urteil gegenüber, wonach sie, wenn sie schwört, den Prozeß endgiltig gewinnt, wenn sie nicht schwört, ihn unfehlbar verliert; sie ist von ihrem Recht überzeugt, sie hat vielleicht in Wahrheit Recht, der Prozeß ist sachlich unrichtig entschieden; durch das Aus- oder Nachsprechen einiger Worte, da nach ihrer Überzeugung für ihr Recht unerheblich sind, kann sie den ungerechten Spruch korrigiren; wird jeder Schwurpflichtige einer solchen Lockung widerstehen? Und endlich: jeder praktische Jurist weiß, welche Streitigkeiten oft die Formulirung des Eideschemas hervorruft; in einen Satz werden gewöhnlich die Thatfachen zusammengedrängt, von deren Beschreibung oder Abschwörung die Entscheidung des Rechtsstreites abhängen soll; lautet der Satz so, so kann die Partei mit gutem Gewissen schwören, lautet er ein wenig anders, so kann sie nicht mit gutem Gewissen schwören, schwört aber am Ende doch mit schlechtem Gewissen, zumal da ihr so geschworener Eid vielleicht nicht einmal ein Meineid ist; der Richter verlangt von der beweispflichtigen Partei möglichst



präzise Aufstellung der Thatfachen, über die der Gegner schwören soll; die Partei entspricht, damit ihr Eidesantrag nicht verworfen werde, dem Verlangen, sie schiebt dem Gegner den Eid zu, es sei nicht wahr, daß er an dem und dem Ort, zu der und der Zeit dies oder jenes gesagt oder gethan habe; sie hat sich aber in ihrer Behauptung hinsichtlich des Ortes oder der Zeit geirrt: der Gegner hat die streitige Erklärung abgegeben, aber nicht, wie es in dem Eidesthema heißt, im März, sondern im April, nicht in seinem Hause, sondern auf der Straße; daß er im März oder in seinem Hause die Erklärung nicht abgegeben habe, kann der Gegner beschwören; wie aber, wenn es auf Ort und Zeit der Erklärung für die Existenz des streitigen Rechtes nicht ankommt? ist der geleistete Eid ein Meineid? moralisch: ja, juristisch: nein. Auch ein fahrlässiger Meineid liegt hier offenbar nicht vor; von einem Irrtume des Schwörenden ist überhaupt keine Rede. Man ist wohl für solche Fälle, wie auch für die Fälle des oben beleuchteten fatalen Glaubenseides mit dem Troste bei der Hand: es könne und solle der Richter durch sein Fragererecht aufklärend eingreifen. Allein dieser Trost ist sehr unzulänglich. Allerdings hat der Richter während der Verhandlung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Fragen an die Partei (die er zum persönlichen Erscheinen auffordern kann, die aber nach unserm Gesetz die Wahl hat, ob sie der Aufforderung Folge leisten will oder nicht!) auf allseitige Aufklärung der Sache hinzuwirken; ist aber einmal das eidbedingte Urteil gesprochen, dann ist für das Fragererecht kein Raum mehr; der Richter kann und muß sich darüber vergewissern, ob die schwurpflichtige Partei das Eidesthema richtig aufgefaßt hat; jedes weitere Eingehen auf die Sache erscheint unstatthaft, denn es ist eine Bekundung des Mißtrauens, ob die Partei nicht einen Meineid schwören wolle, und zu einer solchen Kundgebung ist der Richter regelmäßig nicht befugt; hat die Verhandlung greifbare Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Partei den Eid mit Recht nicht schwören kann, so ist es freilich immer noch besser, wenn der Richter durch eindringliche Vorstellungen sie von der Eidesleistung abzuhalten sucht und vielleicht abhält, als wenn der Meineid geschworen wird; in der That aber beweist der Richter dadurch, daß er diese Vorstellungen für notwendig hält, die Unrichtigkeit seines zuvor „nach freier Überzeugung“ (?) gefällten Urteils. Es ist aber auch mit dem Fragererecht in diesem Stadium des Prozesses nichts gewonnen: wenn in dem oben gewählten Beispiel der Richter den Schwurpflichtigen fragte, ob er die in Rede stehende Erklärung nicht etwa früher oder später oder anderswo abgegeben habe, so würde zwar eine wahrheitsgemäße Bejahung dieser Frage zur Verweigerung des Eides, ja sogar zur Weigerung des Richters führen, den Eid abzunehmen, auch wenn ihn die Partei schwören wollte; allein ein Zwang zur wahrheitsgemäßen Beantwortung besteht für die Partei nicht; wenn sie mit eherner Stirn die Frage verneint und den Eid, so wie er im Urteil lautet, leistet, so begeht sie durch Leistung dieses Eides doch keinen rechtlich strafbaren Meineid: das ist die notwendige, wenn



auch traurige Folge des die Lehre vom Parteieneid beherrschenden Formalismus.

Mit den Bestimmungen über den Parteieneid hat die Reichszivilprozeßordnung in der Hauptsache das seither bestandene Recht wiederholt; eine wesentliche Zunahme der Meineide wird daher durch sie nicht veranlaßt worden sein; allein es ist schon schlimm genug, wenn sie überhaupt zum Meineid Anlaß geben. Anders beim Zeugeneid; auch hier haben die neuen Prozeßgesetze in der Hauptsache die frühern Vorschriften über die Vereidigung der Zeugen — wann sie zu erfolgen und wann sie zu unterbleiben habe — wiederholt; daran aber, daß mit diesen Vorschriften das Prinzip der freien Beweiswürdigung unvereinbar sei, scheint der Gesetzgeber garnicht gedacht zu haben. Ich weise den Widerspruch zunächst an einem vom Reichsgerichte entschiedenen Fall nach.

Eine Partei war verurteilt worden auf Grund der unvereidigten Aussage eines Zeugen, dessen Vereidigung nach dem Gesetze in das Ermessen des Gerichtes gestellt war. Die von der Partei auf Unterlassung der Vereidigung gestützte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, weil das Gesetz dem Richter die freie Würdigung der Aussagen der in § 358 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Zeugen anheimgebe, mögen sie unvereidigt geblieben sein, weil das Gesetz die Vereidigung nicht zuläßt, oder aber, weil das Gericht ihre nachträgliche Vereidigung nicht für angemessen oder erforderlich erachtete.

Diese Entscheidung war zweifellos vollkommen gesetzlich richtig; sie, beziehentlich das angefochtene Urteil, war vermutlich auch sachlich richtig, denn der unvereidigte Zeuge war der leibliche Sohn der Beklagten und von ihr selbst vorgeschlagen, dem eben deshalb der Richter vollen Glauben beigemessen hatte. Wie aber, wenn der Zeuge der vom Kläger vorgeschlagene Sohn des Klägers gewesen wäre? Das Reichsgericht hätte auch in diesem Falle, bei allem Zweifel an der materiellen Gerechtigkeit des Urteils, die Revision verwerfen müssen; denn wenn der Berufungsrichter zur Begründung der unterbliebenen Vereidigung angeführt hätte: „Der Zeuge habe den Eindruck eines durchaus glaubwürdigen Mannes gemacht und seine Aussage werde durch den oder jenen Umstand unterstützt,“ so war diese Begründung, die gegen keinen Rechtsatz verstieß, mit der Revision nicht anzufechten, obwohl in diesem Falle der innere Widerspruch der Entscheidung schlechterdings nicht wegzuleugnen war: wäre die Entscheidung erfolgt auf Grund der Aussage eines völlig unparteiischen Zeugen, so hätte sie, wenn der Zeuge aus Versehen nicht vereidigt worden war, unbedingt vernichtet werden müssen; weil aber der Zeuge als nächster Verwandter der Partei, für die er aussagt, unvereidigt vernommen worden ist, bleibt die Entscheidung zu Recht bestehen. Was das Reichsgericht zur Rechtfertigung dieses Widerspruches an allgemeinen Gründen vorbringt, ist augenscheinlich nicht stichhaltig. Es bemerkt: Die Frage, ob ein solcher (verdächtiger) Zeuge zu vereidigen sei, berühre zunächst nur die Beobachtung der für die Beweisaufnahme gegebenen Vorschriften, nur indirekt be-



rühre sie die freie Beweiswürdigung. Diese subtile Unterscheidung verliert schon durch die Zusätze „zunächst“ und „indirekt“ jeden Wert. Weiter sagt das Reichsgericht: „es wäre gewiß eine nicht weniger auffällige Konsequenz, wenn man den Zeugen, bei welchem die nachträgliche Vereidigung durch das Gesetz untersagt ist [Kinder, wegen Meineids bestrafte Personen], Bedeutung beilegen, eine solche aber den Zeugen, deren Vereidigung nach dem Ermessen des Prozeßgerichts unterblieben ist, versagen wollte.“ Die eine verkehrte Gesetzesbestimmung wird doch nicht dadurch gerechtfertigt, daß das Gesetz an einem andern Orte eine vielleicht noch verkehrtere Vorschrift giebt.

Betrachten wir gerade den Fall des eidesunfähigen Zeugen etwas näher: die Aussage des unbescholtenen Mannes vor dem Zivil- wie vor dem Strafgericht, wenn sie nicht vereidigt ist, gilt einfach nichts; wieviel Gewicht er der Aussage des wegen Meineids bestrafte beilegen will, steht in dem Ermessen des Richters: wenn er erklärt, durch diese Aussage von der Wahrheit einer Thatfache vollständig überzeugt zu sein, so ist dieser Ausspruch unanfechtbar. Und nicht bloß dies: der Richter kann nicht bloß der Aussage des eidesunfähigen Zeugen vollen Beweiswert beilegen, er kann auch der eidlichen Aussage des eidesfähigen Zeugen jeden Beweiswert absprechen! Es ist dies die einfache Konsequenz aus dem Prinzip der freien Beweiswürdigung, und ich will das Prinzip um der Konsequenz willen nicht anfechten; denn die eine und die andre Entscheidung des Richters kann sachlich richtig sein: wenn ein vor zwanzig oder dreißig Jahren wegen Meineids bestrafte Zeuge, der seither tadellos gelebt hat, in durchaus glaubwürdiger Weise über eine für ihn unerhebliche Sache ausfragt, so kann der Richter dieses Zeugnis mit Recht für vollständig beweisend halten (die Verlehrtheit liegt hier auf seiten des Gesetzes, welches die Vereidigung des Zeugen verbietet, als ob die Pflicht, eidliches Zeugnis abzulegen, ein Ehrenrecht wäre; daneben darf dieser Zeuge als Partei im Zivilprozeß jeden zugeschobenen oder vom Richter auferlegten Eid in eigner Sache schwören!); wenn anderseits von zwei eidesfähigen, noch nie bestrafte Zeugen der eine ein notorischer Lump oder Trunkenbold, der andre ein in Feindschaft mit dem Angeklagten lebender Nachbar ist, so wird man es dem Richter nicht verübeln dürfen, wenn er trotz der eidlichen Aussagen dieser beiden Zeugen Bedenken trägt, gegen den Angeklagten ein „Schuldig“ auszusprechen.

Wohl aber ist es dem Gesetzgeber sehr zu verübeln, daß er den Richter zwingt, Zeugen zu vereidigen, die er für unglaubwürdig erklärt; es ist ihm zu verübeln mit Rücksicht auf den Richter, und es ist ihm noch vielmehr zu verübeln mit Rücksicht auf die Parteien und vor allem auf die Zeugen; denn dieser Zwang enthält eine Herabwürdigung des Eides, wie sie stärker kaum gedacht werden kann. Dem Richter liegen zwei beeidigte Zeugenaussagen vor, nach deren Inhalt der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sein muß; hält er die Aussagen für wahr, so muß er den Angeklagten verurteilen; spricht



er ihn frei, so sagt sein Urteil, wenn auch nicht sein Mund, daß er die beiden Zeugen für meineidig halte; er kann an die Wahrheit der Aussagen nicht glauben, er kann aber ebensowenig die Zeugen des Meineides überführen; nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird und muß er den Angeklagten freisprechen; aber was wird, wenn solche Fälle sich einigemal wiederholen, seine Auffassung von der Heiligkeit des Eides sein? Es kann gar nicht fehlen: er gewöhnt sich daran, den Eid als eine leere Formalität anzusehen; ob der Zeuge sagt: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“ oder ob er sagt: „Ich schwöre es, so wahr  $2 \times 2 = 4$  ist,“ macht für ihn schließlich keinen Unterschied. Wie sich die Eidesabnahmen vor einem so denkenden Richter gestalten, möge sich der Leser selbst ausmalen.

Und nun vollends die Wirkung solcher Vorgänge auf Parteien und Zeugen! In einem Beleidigungsprozeß hat der Kläger zwei Zeugen benannt, die eidlich aussagen, daß der Beschuldigte die und die ehrenkränkenden Worte gegen den Kläger gebraucht, letzterer die Beleidigung nicht erwidert habe; der Beschuldigte hat seine Frau und seinen Sohn als Zeugen gestellt, daß der Kläger auch ihn beleidigt habe, oder auch: daß er den Kläger nicht beleidigt habe, und diese Zeugen haben — unvereidigt — zu seinen Gunsten ausgesagt; ein skrupulöser Richter (und es giebt oft ganz verzweifelt skrupulöse Richter) kann sich bei dieser Sachlage von der Schuld oder der alleinigen Schuld des Angeklagten nicht überzeugen und spricht ihn frei. Was werden hier die Empfindungen und Gedanken des Klägers und seiner Zeugen sein? „Wir haben die Wahrheit gesagt und auf unsre Aussagen geschworen; das Gericht aber hat unsre Angaben verworfen, es hält uns für meineidig; wozu da ein andresmal die Wahrheit sagen? gilt ja Wahrheit und Unwahrheit vor Gericht gleich viel.“ Der Beschuldigte aber triumphirt: „Nichts hat es dem Kläger vor dem gerechten Richter geholfen, daß er mit zwei meineidigen Zeugen aufgetreten ist!“ Und nun denke man sich einen solchen Vorfall sich abspielend zwischen zwei Arbeitern einer Fabrik, zwischen zwei Bauern eines Dorfes: hier nimmt das ganze Dorf, dort das ganze Fabrikpersonal für und wider den Kläger oder den Angeklagten Partei, der Gerichtssaal ist voll von Zuhörern, welche das Urteil und die Entscheidungsgründe vernehmen: wie die Parteien und die Zeugen, so urteilen auch die beiderseitigen Anhänger, auch noch außerhalb des Gerichtssaales wird der Fall lebhaft erörtert und wird gefragt: „Haben die Belastungszeugen wirklich einen Meineid geschworen? Die Entscheidungsgründe des Urteils geben es zu verstehen; warum läßt man sie denn ungestraft herumgehen?“ Und der Erfolg? In der ganzen Fabrik, im ganzen Dorfe ist die Achtung vor der Heiligkeit des Eides wo nicht vernichtet, so doch aufs schwerste geschädigt; es soll nur einer von der Partei des Beschuldigten zu einem der Zeugen sagen: seinen Meineid habe er auch umsonst geschworen, der Zeuge erhebt Strafflage, und alsbald er stehen hüben und drüben Zeugen, welche in dem neuen Prozesse auf die Wahr-



heit und die Unwahrheit der neuen Beleidigung Eide und Meineide nach Verlangen schwören, und so breitet sich das Gift, welches den Keim zu zahllosen Meineiden enthält, immer weiter aus.

Wenn eine Epidemie verheerend ein Land durchzieht, können Wissenschaft und Polizei vielfach nachweisen, wie der Krankheitsstoff von einem Orte zum andern getragen worden ist, oft aber gelingt auch der Nachweis nicht, und doch muß eine solche Übertragung stattgefunden haben. Bei der Meineidpest ist ein solcher Nachweis noch schwerer zu führen, denn die Fälle, wo sich das Gift entwickelt, und die Wege, auf denen es sich ausbreitet, sind nicht immer so kraß und so in die Augen fallend wie in dem angeführten Beispiele; darum aber, weil in vielen Fällen über das Wie? der Ansteckung keine Gewißheit beschafft werden kann, darf die Thatsache der Ansteckung nicht einfach geleugnet werden.

(Schluß folgt.)



## Die Kaiserwahl vom Jahre 1519 und Karls V. Anfänge.

(Fortsetzung.)



iese Rüstungen veranlaßten natürlich in den Niederlanden Gegenmaßregeln; in der Grafschaft Namur wurden rasch 2000 Fußgänger ausgehoben; die Grenzplätze gegen Frankreich wurden mit Geschützen und Lebensmitteln versehen und besonders Lügemburg stark besetzt; Margarethe bot alles auf, um den Franzosen nötigenfalls energisch zu begegnen. Vor allem aber wurde es von Bedeutung, daß der Herzog von Württemberg durch seinen Handstreich gegen Reutlingen den schwäbischen Bund herausgefordert hatte. Wenn die Truppen, welche er sammelte und zu denen vom 8. bis zum 10. März 10 000, nach andern sogar 14 000 schweizerische Söldner stießen, als eine französische Streitmacht im Herzen Deutschlands angesehen werden mußten, so war damit von selbst gegeben, daß das Heer, das nun der Bund aufstellte, für Karl I. in die Wagschale fiel; wer wider Ulrich war, der war wider Franz und für Karl. Vor allem betrieben die Herzöge von Baiern, Wilhelm und Ludwig, um die Mißhandlung ihrer Schwester Sabine zu rächen, die Aufstellung eines großen Heeres; Ende März waren in Ulm 25 000 Mann beisammen, über welche Herzog Wilhelm den Oberbefehl übernahm. Ehe der Ausmarsch erfolgte, war der Feldzug schon entschieden;